

Pensionskassen

Musterversicherungsausweis

Mit Erläuterungen zu den Positionen

Vorsorgeausweis per 01.01.20XX

ausgestellt am 22.01.20XX

Basisdaten

	Beschäftigungsgrad	100.00%
1)	Massgebender Jahreslohn	95'000.00
2)	Versicherter Jahreslohn	69'905.00

Finanzierung / Beiträge

	<i>Beitragssatz</i>	<i>pro Monat</i>	<i>pro Jahr</i>
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	12.40%	722.35	8'668.20
3)	Sparbeitrag Arbeitnehmer	699.05	8'388.60
4)	Risikobeitrag Arbeitnehmer	23.30	279.60
Gesamtbeitrag Arbeitgeber	12.60%	734.00	8'808.05
3)	Sparbeitrag Arbeitgeber	699.05	8'388.60
4)	Risikobeitrag Arbeitgeber	34.95	419.45

Entwicklung Altersguthaben und Austrittsleistung

5)	Rechnerisches Kapital per Ende vorletztes Jahr	293'750.00
6)	Einlagen und Bezüge im vergangenen Jahr	0.00
7)	Zins im vergangenen Jahr	2'937.00
8)	Sparbeiträge im vergangenen Jahr	16'777.20
9)	Vorhandenes Altersguthaben 31.12.20XX	313'464.20
10)	davon BVG-Altersguthaben 31.12.20XX	247'395.00
11)	Austrittsleistung per 31.12.20XX	313'464.20

Voraussichtliche Leistungen

12) Altersleistungen	<u>Altersguthaben</u>	<u>Umwandlungssatz</u>	<u>Rente pro Jahr</u>
Bei ordentlicher Pensionierung im Alter 65			
Projiziert mit 1.75%	512'712.00	5.50%	28'199.00
Projiziert mit einem um 1% tieferen Zins	477'384.00	5.50%	26'256.00
Projiziert mit einem um 1% höheren Zins	547'709.00	5.50%	30'124.00
Bei vorzeitiger Pensionierung – projiziert mit 1.75%			
Im Alter 64	491'025.00	5.35%	26'270.00
Im Alter 63	469'552.00	5.20%	24'417.00
Im Alter 62	448'292.00	5.05%	22'639.00
Im Alter 61	427'242.00	4.90%	20'935.00
Im Alter 60	406'401.00	4.75%	19'304.00

Die voraussichtlichen Altersleistungen basieren auf Annahmen (versicherter Lohn, Sparplan, Umwandlungssatz, Verzinsung, usw.). Diese können in der Zukunft ändern. Die voraussichtlichen Altersleistungen sind daher nicht garantiert.

Bei Erwerbsunfähigkeit

13) Jährliche Invalidenrente, längstens bis Alter 65	41'943.00
14) Jährliche Invaliden-Kinderrente pro Kind	8'388.60

Im Todesfall

15) Jährliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente	25'165.80
16) Jährliche Waisenrente pro Kind	8'388.60

Rentenleistungen bei Erwerbsunfähigkeit werden bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters durch Altersleistungen ersetzt. Für das Todesfallkapital gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Im Todesfall werden Leistungen an Lebenspartner nur erbracht, wenn zu Lebzeiten das Formular "Anmeldung der Lebensgemeinschaft" ausgefüllt wurde und die übrigen reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind.

Weitere Informationen

17) Reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag	195'525.50
18) Möglicher Einkauf für vorzeitige Pensionierung im Alter 60	85'318.45

Der aufgeführte Einkaufsbetrag ist provisorisch berechnet und stellt lediglich einen Richtwert dar.

19) Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ohne Zins	235'769.00
20) Summe der eingebrachten Einkaufsbeträge ohne Zins	0.00
21) Maximal verfügbar für Wohneigentumsförderung	197'067.60
22) Bezug infolge Scheidung:	0.00
23) Verpfändung für Wohneigentum:	0.00

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

- 1) Beim massgebenden Jahreslohn handelt es sich um das AHV-pflichtige Gehalt. Dieses wird der Pensionskasse vom Arbeitgeber gemeldet.
- 2) Der versicherte Jahreslohn ist für die Berechnung von Leistungen und Beiträgen massgebend. Die Höhe des versicherten Jahreslohns wird Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Reglement festgelegt.
- 3) Mit dem Sparbeitrag wird das Altersguthaben angespart, das zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird. Die Berechnungsgrundlagen für die Sparbeiträge sind der versicherte Jahreslohn sowie die im Reglement festgehaltenen, altersabhängigen Sparbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- 4) Der Risikobeitrag wird für die Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Tod) erhoben und gemäss dem Pensionskassenreglement durch den Arbeitgeber / Arbeitnehmer finanziert.
- 5) Das rechnerische Kapital besteht aus dem gesamten Guthaben per Ende des vorletzten Jahres.
- 6) Freiwillige Einlagen und Bezüge im Rahmen des Pensionskassenreglements.
- 7) Verzinsung des Guthabens im vergangenen Jahr. Der Mindestzinssatz für das BVG-Altersguthaben (obligatorischer Teil) wird jährlich vom Bundesrat festgelegt. Die Festlegung der Verzinsung der überobligatorischen Guthaben obliegt dem obersten Organ der Pensionskasse. Dabei werden die finanzielle Lage und der Anlageerfolg der Pensionskasse mitberücksichtigt.
- 8) Sparbeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer im vergangenen Jahr.
- 9) Altersguthaben per Stichtag besteht aus der Summe von Nr. 5, 6, 7, 8.
- 10) Das Altersguthaben BVG entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimalguthaben. Je nach Arbeitgeber können darüber hinaus weitere Lohnbestandteile versichert werden (Überobligatorium).
- 11) Austrittsleistung: Betrag, der bei einem Stellenwechsel per Austrittsdatum an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen würde.
- 12) Die Altersleistungen werden wie folgt berechnet: Aktuell vorhandenes Altersguthaben, hochgerechnet mit dem Projektionszinssatz und den reglementarischen Beiträgen. Um die Altersrente zu berechnen wird das hochgerechnete Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz (in %) des entsprechenden Alters multipliziert.
- 13) Wird eine versicherte Person im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung dauernd erwerbsunfähig, so wird eine Invalidenrente ausgerichtet. Die Leistungen werden nach einer im Reglement festgelegten Wartefrist erbracht. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 14) Eine Invaliden-Kinderrente wird ausgerichtet für Kinder von dauernd erwerbsunfähigen Personen bis zum 18. Altersjahr; für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
- 15) Beim Tod einer versicherten Person hat die hinterbliebene Ehepartnerin oder der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt. Für Personen in eingetragener Partnerschaft gilt diese Regelung analog. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Reglement. Leistungen an Lebenspartner werden ausgerichtet, wenn das Reglement dies vorsieht und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Höhe einer Lebenspartnerrente entspricht in der Regel jener der Ehegattenrente.
- 16) Hinterbliebene Kinder haben beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente. Die Höhe der Waisenrente und der Leistungsanspruch richten sich nach dem Reglement. Die Waisenrente wird bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum maximal 25. Altersjahr ausbezahlt.
- 17) Betrag, den die versicherte Person zusätzlich einzahlen kann, wenn sie die versicherten Leistungen verbessern möchte. Der ausgewiesene Betrag bezieht sich auf das Ausstellungsdatum des Vorsorgeausweises; welche Summe tatsächlich eingebracht werden kann, hängt vom Zeitpunkt des Einkaufs und weiteren Faktoren ab, die sich laufend ändern können. Vor einem Einkauf muss deshalb der Betrag bei der Pensionskasse angefragt werden.
- 18) Betrag, welcher als zusätzliche Einlage zum Auskauf der Renten kürzung bei vorzeitiger Pensionierung eingebracht werden kann.
- 19) Guthaben, welches beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht wurde.
- 20) Summe der bereits getätigten freiwilligen Einkäufe in die Pensionskasse.
- 21) Betrag, der für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum vorbezogen beziehungsweise verpfändet werden kann. (WEF = Wohneigentumsförderung).
- 22) Betrag, der im Scheidungsfall an den geschiedenen Ehegatten (beziehungsweise bei eingetragener Partnerschaft an den eingetragenen Partner) übertragen und noch nicht wieder eingebracht wurde.
- 23) Für selbst genutztes Wohneigentum verpfändetes Guthaben.

Rechtliche Hinweise

Diese Publikation dient zu Werbe- und Informationszwecken. Sie basiert auf dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht (Stand 01.01.2023) und ist ausschliesslich für die Nutzung durch Personen mit Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz bestimmt.

Trotz sorgfältiger Erstellung der Publikation kann die Zürcher Kantonalbank deren Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität nicht garantieren und sie lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus deren Verwendung ergeben. Die in der Publikation enthaltenen Informationen und Hinweise sind allgemeiner und unverbindlicher Art und werden den besonderen Umständen im konkreten Einzelfall möglicherweise nicht gerecht. Die Publikation kann daher eine umfassende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Die Zürcher Kantonalbank lehnt jede Haftung für Handlungen / Verfügungen ab, die Kunden oder Dritte allein gestützt auf diese Publikation tätigen.

© 2023 Zürcher Kantonalbank. Alle Rechte vorbehalten.